

Liebenwalde

Stadt am Finowkanal



Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

Vorlage Nr.: 0330/2024

Beschluss Nr.: 527 - 33 / 2024 (sw)

eingereicht von:
erarbeitet von: Herr Lehmann
Zuständigkeit: Hauptamt/Kämmerei

eingereicht am: 29.04.2024
geändert am:

Gegenstand der Vorlage:

Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft für die Prüfung der Möglichkeiten der Rekommunalisierung der EMB Energie Brandenburg GmbH im Kontext der Energiewende und der kommunalen Wärmeplanung

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung
			gew	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	
1	Stadtverordnetenversammlung	30.05.2024	08	17					

* Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenwalde beschließt:

1. Die Stadt beteiligt sich an der Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Prüfung der Möglichkeiten einer Teil-Rekommunalisierung der EMB Brandenburg GmbH mit deren Energieversorgungsnetzen u.a. im Kontext der Energiewende und der kommunalen Wärmeplanung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, aktiv an der Gründung der KAG mitzuwirken und die formal erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese KAG zu gründen.

Sachvortrag / Begründung:

Mit den gesetzgeberischen Beschlüssen des Bundestages und Entscheidungen der Bundesregierung zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (insbesondere Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – Wärmeplanungsgesetz – WPG) werden nach der landesrechtlichen Umsetzung die Städte und Gemeinden verpflichtet sein zu handeln.

Insbesondere wird ihnen die neue Aufgabe der Wärmeplanung übertragen werden.

Als ein Schwerpunkt werden dabei auch die bestehenden und künftige Energienetze zu betrachten sein.

In diesem Zusammenhang ist auch die Initiative der EMB Energie Brandenburg GmbH / der GASAG in den Blick zu nehmen, die EMB Brandenburg GmbH mit ihrem über 11.000 Quadratkilometer umfassenden Erdgasversorgungsgebiet teilweise weiter zu rekommunalisieren. Dies umfasst auch Eigentum an Gasnetzen. Die EMB und die GASAG haben im vergangenen Jahr nach einer längeren Vorabstimmungsphase mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg und vielen einzelnen Städten und Gemeinden in zwei Regionalkonferenzen eine Teilkommunalisierung eine sog. Sperrminorität von mehr als 25 % überschreitenden Gesellschaftsanteils der EMB Brandenburg GmbH, flankiert durch einen kommunale Einflussrechte absichernden sog. Konsortialvertrag und eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages angeboten. Damit könnte kommunaler Einfluss auf die bisherige und künftige Netzinfrastruktur, auf die Ausgestaltung des Gesellschaftszwecks der EMB als ein Partner der Kommunen bei der Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende sowie der Transformation der bisherigen Erdgasnetze gestärkt werden. Als Modell zur Bündelung der kommunalen Anteile wurde die Bildung eines Zweckverbandes vorgeschlagen. Die genauen Ausgestaltungen wären Gegenstand von Verhandlungen.

In diesem Zusammenhang stellen sich für die interessierten Kommunen zahlreiche wirtschaftliche und rechtliche Fragen, die im Ergebnis der bisherigen Abstimmungen von einzelnen Kommunen ohne Hinzuziehung spezialisierter externer Expertise nicht hinreichend beantwortet werden können. Dies betrifft die Frage, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit – auch unter der Regulatorik der Energiewende –, die vertraglichen und satzungsrechtlichen Ausgestaltungen, Bewertungsfragen oder die Möglichkeit einer Finanzierung des Anteilerwerbs aus den künftigen Gewinnausschüttungen der EMB Brandenburg GmbH. Letzteres wird als zentral angesehen. Aus diesem Grund ist es nach Vorabstimmung mit verschiedenen interessierten Kommunen geboten, eine tragfähige gemeinsame Organisationsstruktur für die weitere ergebnisoffene Prüfung zu schaffen. Die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) nach § 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit ist für diese Arbeitsschritte die geeignetste Form. Kommunen können danach aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten. In einer Arbeitsgemeinschaft beraten die Mitglieder Angelegenheiten, die sie gemeinsam betreffen. Eine kommunale Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, Planungen und die Tätigkeit von Einrichtungen, Dienststellen oder Unternehmen der Mitglieder aufeinander abzustimmen oder andere Formen kommunaler Zusammenarbeit vorzubereiten oder die gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

Gemeinsam soll im kommunalen Verbund geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen Zugangschancen und Teilhabe zu generieren, um den Bürgern und Bürgerinnen in den Kommunen adäquate Antwort bereit stellen zu können, damit sie ihre Wärmeversorgung im Sinne der Ziele der Bundesgesetzgebung anpassen können. Dabei spielen die Netzverfügbarkeit und eine mögliche Netztransformation eine zentrale Rolle.

Ferner soll die KAG dem inhaltlichen und fachlichen Austausch dienen, die sich aus dem Themenbereich der zukünftigen kommunalen Wärmeplanung ergeben umso mit- und voneinander zu lernen und gute Antwort für alle Mitglieder der KAG verfügbar zu machen.

Bei den bisherigen Abstimmungen wurde deutlich, dass nur ein gemeinsames Handeln sinnvoll erscheint. Daher soll die Gründung der KAG erst dann erfolgen, wenn mindestens acht Kommunen die grundsätzliche Absicht erklären zusammenarbeiten zu wollen.

Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

§ 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja
☐ nein

12.500,- €

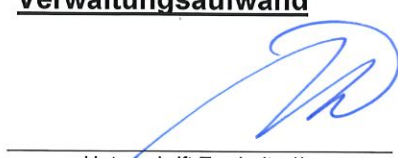
Kostenstelle: 571001

Konto: 5317000

Verwaltungsaufwand

☒ ja

z.K. SB Haushalt:



Unterschrift Erarbeiter*in



Unterschrift Einreicher*in